

Teil 17 - R

RECHTSDURCHSETZUNG

bei widerrechtlicher Bildnutzung

Durch das Internet ist der sogenannte „Bilderklau“ verführerisch leicht geworden.

Das Gesetz bietet einem Fotografen verschiedene rechtliche Maßnahmen an, wenn er feststellt, dass sein Urheberrecht verletzt worden ist. Diese reichen vom Unterlassungs- bis zum Schadenersatzanspruch.

Die Ansprüche, die dem Verletzten in diesen Fällen zustehen, ergeben sich unmittelbar aus dem **Urheberrechtsgesetz**.

Beispielfall:

Der Fotograf entdeckt in einer Buchhandlung einen Bildband über die Alpen. Beim Durchblättern stellt er fest, dass sich in dem Bildband drei seiner besten Fotos befinden, die er im Vorjahr während einer Bergtour gemacht hat und die nun offensichtlich von seiner Homepage ohne seine Einwilligung heruntergeladen wurden. Der Fotograf hat seine Fotos mit dem Copyrightvermerk versehen und stellt fest, dass sein Name im Zusammenhang mit den Fotos in dem Bildband auch nicht genannt wird. Er möchte nun wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten er hat, gegen den Verlag vorzugehen.

Natürlich ist Voraussetzung, dass die Urheberschaft des Fotografen an den Fotos eindeutig nachweisbar ist. Die Fotos sind ohne Einwilligung des Fotografen und ohne Nennung seines Namens veröffentlicht worden. Es handelt sich um einen klassischen Fall einer Urheberrechtsverletzung. Dass die Veröffentlichung der Bilder in einem Bildband zweifelsfrei auch eine Verwertungshandlung darstellt, ergibt sich eindeutig aus dem Urheberrechtsgesetz.

Der Fotograf kann verlangen, dass die Urheberrechtsverletzung sofort beseitigt und in Zukunft unterlassen wird. Nicht erforderlich ist, dass ein Verschulden des Verletzers vorliegt. Der Verletzer muss also nicht schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, gehandelt haben. Deswegen spricht man

auch von einem **verschuldensunabhängigen Anspruch** des Urhebers. Bezogen auf unseren Beispielfall bedeutet dies, dass der Verlag sich nicht damit herausreden kann, er habe die Bilder nicht von der Internetseite des Fotografen heruntergeladen, dies müsse ein anderer Fotograf gewesen sein, von dem der Verlag die Bilder gekauft habe, nachdem ihm glaubhaft versichert worden sei, dass der anbietende Fotograf selbst Urheber der Fotos sei. Auch in diesem Fall kann ein Unterlassungsanspruch gegen den Verlag erfolgreich durchgesetzt werden. Für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches braucht man eine **Wiederholungsgefahr**. Dies ist jene Gefahr, nach der der Verletzer seine Verletzungshandlung wiederholen könnte. Dies wird grundsätzlich einmal unterstellt, auch dann, wenn der Verletzer die Verletzungshandlung erstmalig begangen hat. Diese Wiederholungsgefahr kann nur dadurch beseitigt werden, dass der Verletzer eine rechtswirksame Unterlassungserklärung abgibt.

Angemessenes Entgelt

Der Verletzer ist jedenfalls verpflichtet, dem Urheber das zu bezahlen, was er bezahlen hätte müssen, wenn er das urheberrechtlich geschützte Werk „legal erworben“ hätte. Diese Zahlungspflicht ist **verschuldensunabhängig**. Das heißt, jedenfalls muss der Täter den „Marktwert“ der Fotos bezahlen, auch hier gilt also die „Ausrede“ nicht, er habe nicht gewusst, dass das Foto urheberrechtlich geschützt sei. Der „Marktwert“ ist eine objektive Messgröße, auf Vergleiche mit den Werknutzungsentgelten in Bilddatenbanken etc. kommt es dabei nicht an. Die **Bundesinnung der österreichischen Berufsfotografen** veröffentlicht die sogenannten „Bildhonorare“. Eine Neuauflage für 2015 wird es bis Frühjahr 2015 geben. Diese „Bildhonorare“ werden immer öfter von den Gerichten zur Festlegung des Marktwertes eines Fotos herangezogen.

Schadenersatz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen braucht man ein **Verschulden** des Täters. Wenn dieser also beweisen kann, dass er seinerseits die notwendigen Recherchen für die Ausforschung urheberrechtlicher Ansprüche gepflogen hat und zum Schluss kommen durfte, dass jedenfalls nicht der Anspruchsteller Inhaber der Leistungsschutzrechte sei, wird ein solches Verschulden verneint, dann bleibt es beim „angemessenen Entgelt“. Der

Höhe nach pauschalieren die Gerichte die Schadenersatzansprüche auf der Grundlage des angemessenen Entgeltes.

Urteilsveröffentlichung (§ 85 UrhG)

Wird auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines urheberrechtlichen Anspruches geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Ein berechtigtes Interesse der siegreichen Partei an der Urteilsveröffentlichung ist vor allem dann gegeben, wenn diese Veröffentlichung ein geeignetes Mittel zur Beseitigung jener Nachteile ist, die eine Verletzung der im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechte mit sich gebracht hat. Typisch für ein solches „berechtigtes Interesse“ ist etwa die Unterlassung der Herstellerbezeichnung (Copyrightvermerk) durch den Verletzer. Ziel der Urteilsveröffentlichung ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über einen bestimmten Gesetzesverstoß.

Rechtsschutzverband der Fotografen Österreichs

Der RSV bietet allen Verbandsmitglieder (alle Berufsfotografen Österreichs mit Ausnahme jener, die ihren Unternehmenssitz im Bundesland Niederösterreich haben) umfassenden Rechtsschutz in Urheberrechtssachen. Der geschädigte Fotograf braucht nicht zu befürchten, dass ihm daraus irgendeine Geldzahlungslast erwächst. Das Prozesskostenrisiko übernimmt also der RSV bzw. dessen Rechtsschutzversicherer. Aufgrund einer Schadensmeldung im **Verbandsbüro Dr. Josef Schartmüller, office@ra-pregarten.at**, erfolgt zunächst eine vorprozessuale schriftliche Abmahnung des Täters, wenn dieser trotzdem die urheberrechtlichen Ansprüche des Fotografen nicht erfüllt, wird – je nach Weisung des Verbandsmitgliedes – der Gerichtsweg beschritten.

Falllösung

In unserem Beispielfall ist der Verlag verpflichtet, dem Fotografen jedenfalls das „angemessene Entgelt“ zu bezahlen, wenn dem Verlag ein Verschulden an der Urheberrechtsverletzung trifft, auch Schadenersatzleistungen zu er-

bringen. Verschuldensunabhängig hat der Verlag eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Teil 17 - R.doc